



Beschlussvorlage

Vorlage: BV/0091/2023		Datum: 13.03.2023	
Dezernat 4			
Verfasser:	61-Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung	Az.: 00026-23/jsch	
Betreff:			
Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 23 "Karthäuser Hof"			
Gremienweg:			
18.04.2023	Ausschuss für allgemeine Bau- und Liegenschaftsverwaltung	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitl.
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt
		<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen
	TOP öffentlich		ohne BE abgesetzt geändert

Beschlussentwurf:

Der Ausschuss stimmt für das nachgenannte Bauvorhaben folgenden Abweichungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 23 zu (§ 31 Abs. 2 Baugesetzbuch – BauGB -):

- Befreiung von den Festsetzungen der nicht überbaubaren Vorgartenfläche i. V. m. der Überschreitung der Baulinie

Antragseingang	04.01.2023
Vorbescheid erteilt	nein
Weltkulturerbe „Mittelrhein“ tangiert	nein
Vorhabensbezeichnung	Errichtung eines Windfangs
Grundstück/Straße	Koblenz, Akazienweg
Gemarkung	Koblenz (PLZ 56075)
Flur	16
Flurstück	389/1

Begründung:

Das geplante Vorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 23 "Karthäuser Hof". Entgegen der Textfestsetzung Nr. 4.1) ist geplant, einen Windfang in der Vorgartenfläche des o. g. Grundstücks zu errichten. Dieser überschreitet die festgesetzte Baulinie auf einer Breite von 2,75 m um 1,49 m. Die angrenzenden Eigentümer des Flurstücks 389/1 haben der Planung schriftlich zugestimmt. Die Grundzüge der Planung werden nicht berührt. Die Befreiung gemäß § 31 Abs. 2 BauGB ist somit unter Würdigung der nachbarlichen Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar.

Anlagen:

- Lageplan
- Bebauungsplan
- Grundriss, Ansicht

Auswirkungen auf den Klimaschutz: Nein

Der Windfang dient der Energieeinsparung.